

## Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hameln

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 10

### Windenergienutzung in der Stadt Hameln

### Hier: Prüfung der Stellungnahmen im Rahmen der Planauslagen

Die Ergebnisse der Prüfungen der vorgebrachten Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 25.09.2013 wurden schriftlich mitgeteilt. Haben jedoch mehr als 50 Personen gleichartige Inhalte vorgebracht, ersetzt diese ortsübliche Bekanntmachung die Einzelmitteilung gemäß §3 Abs. 2 S.5 Baugesetzbuch.

**Die fortlaufenden Nummern entsprechen** der Beschlussvorlage Nr. 156/2013 für den Rat am 25.09.2013 „Prüfung der Stellungnahmen“ (Siehe Anlage)

### 21.) HerrBaumgart, Bad Münder und 55 weitere Stellungnahmen mit gleichartigem Inhalt

#### Kurzfassung der Stellungnahme:

21.1 Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche „D“. Die Abwägung dazu erfolgt oberflächlich und hat einzig zum Ziel die Fläche „D“ durchzusetzen. Die Belastungen treffen primär die Nachbargemeinden Hasperde, Flegessen und Klein Süntel.

21.2 Die Abstandskriterien zu Wohngebieten sind nicht hinreichend berücksichtigt; die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte wird bezweifelt. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Es entfaltet sich eine visuell bedrängende Wirkung. Es werden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexionen erwartet.

21.3 Natur und Landschaft werden beeinträchtigt; es stellt sich die Frage, ob Naturschutzaspekte im erforderlichen Umfang gewichtet wurden. Es ist eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten. Die Fläche „D“ ist wegen der Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

21.4 Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Rascher Ort“ im Bereich OT Hasperde / Bad Münder wird beeinträchtigt.

21.5 Der öffentliche Straßenverkehr auf der B217 wird gefährdet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**:

#### Abwägung:

zu 21.1:

Wenn die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Außenbereich möglich sein soll, muss dem Ziel einerseits geeignete Standorte für die Windenergienutzung festzulegen und andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Bereich auszuschließen, ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen. Der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 liegt eine derartige Untersuchung für die Entwicklung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes zur Ermittlung von Eignungsflächen zu Grunde. Diese Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Bei der Abwägung des Kriteriums des Abstands zu Siedlungsflächen wurden die Nachbargemeinden ebenso betrachtet, wie die Siedlungsflächen im Stadtgebiet Hameln. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung- einschließlich Umweltbericht - ist der Abwägungsvorgang beschrieben und bewertet, der zur Ausweisung der Positivstandorte geführt hat. Er verdeutlicht auch, aus welchen Gründen der übrige Bereich des Stadtgebietes für Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

zu 21.2:

Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Flächennutzungsplanänderung war ein wesentliches Kriterium der Abstand zu Siedlungsflächen. Dabei wurden alternativ Abstände von 500 m und 750 m betrachtet. Eine Festlegung von 1000 m als zusätzlicher Betrachtungsansatz wurde wieder ausgeschieden, da sich mit einem derartigen Abstand keine nutzbaren Flächengrößen für die Windenergienutzung erzielen ließen.

Um der städtebaulichen Situation im kleinteilig gegliederten und verdichteten Hamelner Stadtgebiet gerecht zu werden, werden bei der Ermittlung von Eignungsflächen 750 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist geeignet auch unter Berücksichtigung größer werdender Windenergieanlagen zu erwartende Lärmimmissionen, Schattenwurf, Disko-Effekte städtebaulich vertretbar zu bewältigen. Besonders beachtlich ist hierbei, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, luftfahrtrechtlich zu kennzeichnen sind. Diese können besonders in der Nacht (Befeuerung) zusätzliche Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungen bewirken. Der berücksichtigte Abstand von 750 m wird als angemessener Abstandsbereich angesehen. Er gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Bewohner gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen (Abwägung des 750 m Abstandes s. auch Begründung unter Kap. 3.3.1 u. 6.3.2).

Dieser Abstand ist im Hinblick auf die von den Betreibern bevorzugten großen Anlagen gerechtfertigt. Die Abstände von 750 m dürften allgemein ausreichen, um den Bewohnern einen relativ sicheren Schutz vor störenden Immissionen bzw. dem subjektiven Gefühl des "Belästigt Werdens" zu gewährleisten. In der Interessenabwägung war hier der Schutz der Wohnfunktion höher zu gewichten.

Der Flächennutzungsplan regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen. Die tatsächlich erforderlichen zu Wohnbebauung oder zu anderen Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte können – soweit erforderlich – größere Abstände oder andere Maßnahmen festgelegt werden, um unzulässige Beeinträchtigungen zu minimieren.

zu 21.3:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als wichtiges Element der Klimaschutz- und Energiepolitik. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, besondere Bedeutung zu. Um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zur Förderung von erneuerbaren Energien zu leisten, werden mit der vorliegenden Änderung zwei Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Es handelt sich um die Gebiete „D/E“ und „X“.

Zur Ermittlung potentieller Standortflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Hameln erfolgte ein mehrstufiges Standortfindungsverfahren. Die Vorgehensweise und die Abwägung sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 dargelegt.

Da von Windkraftanlagen immer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, zu erwarten sind, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen für den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung werden die Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tierarten sowie für national geschützte Arten ergeben. Aufgrund der besonderen Eigenschaften bei Windenergieanlagen sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse in den Blick genommen worden. Tierarten, deren Aktivitäten bodennah erfolgen sowie Arten, die eng an spezielle Lebensräume gebunden sind, sind von Windenergieanlagen i. d. R. nicht betroffen. Sofern sich im konkreten Einzelfall ein Konflikt mit besonders geschützten Arten ergeben sollte, ist dies im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte können erforderliche Maßnahmen festgelegt werden.

Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Voruntersuchung durch ein externes Landschaftsbüro die in Hameln relevanten empfindlichen Großvogelarten mit ausgedehnten Arealen (v. a. Rotmilan und Uhu) kartiert. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ergänzend auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Süntel, sowie auf Beobachtungen dass

der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche den Herksbach, den Steinbach und ein Nebengewässer des Flegesser Baches aufsucht, hingewiesen.

Der Kranichzug orientiert sich im Kreisgebiet hauptsächlich an den Tälern von Weser und Humme sowie am Hameltal. Eine weitere Zugroute verläuft westlich entlang des Ith, um etwa im Bereich Dörpe den Kleinen Deister zu queren. Für das Hamelner Stadtgebiet sind keine regelmäßig genutzten Rastplätze bekannt.

Der Flächennutzungsplan regelt die Zulassung der Windenergieanlagen nicht unmittelbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf dieser Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist tatsächlich nur abschätzbar, ob artenschutzrechtliche Verbote durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verletzt werden könnten, die eine Darstellung als Vorranggebiet im Vorfeld der Betrachtung ausschließen müssen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar die Zulassung der Windenergieanlagen, sondern lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung erfolgt, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene noch nicht abschließend durchsetzen.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten bzw. des Niedersächsischen Landkreistages beruhen nicht auf den wirklichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Arten gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen. Eine generelle Anwendung dieser pauschalen Kriterien wird mittlerweile auch von der Rechtsprechung nicht per se mitgetragen. Im Zuge der dritten Planauslage wurde der Artenschutz deshalb in die planerische Abwägung einbezogen (s. Begründung Kap. 6.3). Die stringente Anwendung pauschaler Abstände zu Brutplätzen, wie z. B. dem des Schwarzstorches, dient sehr weitreichenden Vorsorgeaspekten. Bei sachgerechter Betrachtung und Abwägung der Belange ergibt sich der Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eher auf der Ebene der projektbezogenen Entscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier kann beispielsweise die Verträglichkeit geprüft werden und es kann ermittelt werden, ob es an den zukünftig geplanten Standorten in Folge eines Vorhabens tatsächlich zu einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen kommt.

Gegenwärtig kann nicht abschließend geklärt werden, ob die späteren Windenergieanlagen in einem Flugkorridor des Schwarzstorches oder nur in dessen gefahrloser Nähe liegen. Die Aufklärung darüber kann erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und Festlegung konkreter Anlagenstandorte, u. U. in Verbindung mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgen.

Um evtl. Beeinträchtigungen für die Nahrungshabitate bzw. die Flugkorridore des Schwarzstorchs zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte zielgerichtet Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich kann durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren Gefährdungen angemessen begegnet werden. Derartige Maßnahmen (z. B. durch Anordnung der Anlagen in der Fläche, Abschaltzeiten, Maßnahmen zur Lenkung der Flugrouten etc.) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagenstandorte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Die Festsetzung des Vorranggebietes „D/E“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für den beobachteten Schwarzstorch über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein angenommen werden.

zu 21.4:

Eine in den 1990-iger Jahren anvisierte interkommunale Gewerbegebietsentwicklung „Rascher Ort“ in Richtung Hasperde ist durch die Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschlossen. In Anbetracht der noch im Hamelner Stadtgebiet vorhandenen Flächenreserven für gewerbliche Nutzungen und dem städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, z.B. durch die Mobilisierung von Gewerbebrachen, ist einer Bereitstellung des Gebiets „D/E“ für die Windenergienutzung der Vorrang vor einer Entwicklung als Gewerbegebiet zu geben.

Zum Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder ist der Abstand der Windenergieanlagen im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu 21.5:

Für die Fläche „D/E“ ergibt sich durch die Anwendung des 750 m –Abstandes zu Siedlungsflächen der Ortschaft Gr. Hilligsfeld im Allgemeinen einen Abstand zur B 217, der eine Verkehrsgefährdung von vornherein ausschließt. Für den **Bereich**, der bis an die Bundesstraße heranreicht, sind die Abstände und Vorkehrungen im Anlagenehmigungsverfahren zu ermitteln bzw. zu benennen.

## **24.) 560 Unterschriften von Bürgern aus Afferde und Rohrsen**

### **Kurzfassung der Stellungnahmen:**

24.1 Die Bürger der Ortschaften Rohrsen und Afferde sprechen sich gegen die Ausweisung der Fläche „X“ und gegen die unbegrenzte Höhenentwicklung der Anlagen aus. Sie sehen sich durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche „X“ in Ihrer Gesundheit, Lebensqualität und dem Schutz ihres Eigentums stark beeinträchtigt.

24.2 Sie fordern ein Vogelgutachten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

### **Abwägung:**

zu 24.1:

Die Belange, die für oder gegen eine Ausweisung der Vorranggebiete sprechen, sind sachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Dabei sind die Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird, in Beziehung gesetzt worden. Die Vorgehensweise zur Standortfindung ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung detailliert beschrieben.

Als Abwägungsergebnis werden die Flächen „D/E“ und „X“ als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgesetzt. Diese Flächen eignen sich für die Windenergienutzung und ergeben in der Summe beider Flächen ein hinreichendes Potential für die Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die Bewältigung von rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen wird für die Vorranggebiete „D/E“ und „X“ das geringste Konfliktpotential gesehen.

Ein genereller Verzicht auf die Fläche „X“ ist fachlich nicht vertretbar. Für zwei Windenergieanlagen in diesem Bereich wurden bereits positive immissionsschutzrechtliche Vorbescheide erteilt. Durch einen Verzicht der Festsetzung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wäre die Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanänderung in Frage gestellt, so dass Windenergieanlagen im Außenbereich einer Einzelfallprüfung unterliegen könnten. Des Weiteren wird die Fläche „X“ zum Teil aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) entwickelt. Diese Entwicklung aus dem RROP ist geboten. Hier unterliegt die Flächennutzungsplanung einem überregionalen Anpassungsgebot. Eine totale Aufgabe der Fläche „X“ könnte nur durch Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens legalisiert werden.

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Fläche „X“ ist zudem davon auszugehen, dass die Fläche „D/E“ allein nicht ausreicht um der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Dieses ist nach einschlägiger Rechtsprechung jedoch erforderlich, um nicht den Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ hervorzurufen.

Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Flächennutzungsplanänderung war ein wesentliches Kriterium der Abstand zu Siedlungsflächen. Dabei wurden alternativ Abstände von 500 m und 750 m betrachtet. Eine Festlegung von 1000 m als zusätzlicher Betrachtungsansatz wurde wieder ausgeschieden, da sich mit einem derartigen Abstand keine nutzbaren Flächengrößen für die Windenergienutzung erzielen ließen.

Um der städtebaulichen Situation im kleinteilig gegliederten und verdichteten Hamelner Stadtgebiet gerecht zu werden, werden bei der Ermittlung von Eignungsflächen 750 m Abstand zu Siedlungsbereichen

zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist geeignet auch unter Berücksichtigung größer werdender Windenergieanlagen zu erwartende Lärmimmissionen, Schattenwurf, Disko-Effekte städtebaulich vertretbar zu bewältigen. Besonders beachtlich ist hierbei, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, luftfahrtrechtlich zu kennzeichnen sind. Diese können besonders in der Nacht (Befeuerung) zusätzliche Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungen bewirken. Der berücksichtigte Abstand von 750 m wird als angemessener Abstandsbereich angesehen. Er gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Bewohner gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen (Abwägung des 750 m Abstandes s. auch Begründung unter Kap. 3.3.1 u. 6.3.2).

Optische Bedrängung ist erst einmal ein subjektives Empfinden. Die Bewertung darüber, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängende Wirkung erzielt, ist erst anhand verschiedener Kriterien (z. B. örtliche Verhältnisse, Höhe der Anlage, Drehbewegung des Rotors etc.) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan regelt lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen. Erforderliche Maßnahmen bzw. Abstände zu Wohnbebauung oder zu anderen Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Um unzulässige Beeinträchtigungen zu minimieren, können erst – soweit erforderlich – im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte größere Abstände oder gesonderte Maßnahmen festgelegt werden.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, sind in der Abwägung nicht erkennbar. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (bis zu 400 m) zu Wohnsiedlungen denkbar sind. In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

Der Befugnis zur Normierung einer Höhenbegrenzung sind abwägungsrechtliche Grenzen gesetzt.

Das Bedürfnis zur Festsetzung einer Höhenbegrenzung hängt wesentlich von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ab. Soll von der Möglichkeit der Festsetzung einer Höhenbegrenzung Gebrauch gemacht werden, müssen zudem die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes mit den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen abgewogen werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits gegeben (z. B. oberirdische Hochspannungstrassen, Müllzerkleinerungsanlage, Müllverbrennungsanlage etc.). In der Abwägung steht einer Höhenbegrenzung die bereits vorhandene landschaftliche Vorbelastung entgegen. Dazu kommen die relativ mäßigen Windgeschwindigkeiten, die im Hamelner Stadtgebiet vorherrschen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Höhenbegrenzung nur schwer zu begründen. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten. Erst durch den Einsatz längerer Rotorblätter und höherer Türme kann deshalb der wirtschaftliche Betrieb in den Vorranggebieten angenommen werden.

Dem um ein Vielfaches höhere Beitrag zur Stromerzeugung und zum Klimaschutz sowie langsamere Drehbewegungen der Rotoren steht die größere Sichtwirkung gegenüber. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz der Windenergie rechtfertigt in der Abwägung den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen leitet sich aus § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die z. B. für Menschen nach Art, Ausmaß oder Dauer erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeiführen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit der Betroffenen zu bestimmen.

Alle Detailfragen zu etwaigen Nutzungskonflikten oder schädlichen Umwelteinwirkungen müssen auf der Ebene der projektbezogenen Zulassungsentscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft bzw. abgearbeitet werden.

Durch die planungsrechtliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ergeben sich keine enteignungsgleichen Eingriffe und keine Wertminderungen.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (anlagenbedingt bis auf ca. 400 m möglich) zu Wohnsiedlungen denkbar sind.

In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, können in der Abwägung nicht beurteilt werden.

zu 24.2:

Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Voruntersuchung durch ein externes Landschaftsbüro die in Hameln relevanten empfindlichen Großvogelarten mit ausgedehnten Arealen (v. a. Rotmilan und Uhu) kartiert. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ergänzend auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Süntel, sowie auf Beobachtungen dass der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche den Herksbach, den Steinbach und ein Nebengewässer des Flegesser Baches aufsucht, hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan regelt die Zulassung der Windenergieanlagen nicht unmittelbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf dieser Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist tatsächlich nur abschätzbar, ob artenschutzrechtliche Verbote durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verletzt werden könnten, die eine Darstellung als Vorranggebiet im Vorfeld der Betrachtung ausschließen müssen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar die Zulassung der Windenergieanlagen, sondern lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung erfolgt, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene noch nicht abschließend durchsetzen.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten bzw. des Niedersächsischen Landkreistages beruhen nicht auf den wirklichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Arten gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen. Eine generelle Anwendung dieser pauschalen Kriterien wird mittlerweile auch von der Rechtsprechung nicht per se mitgetragen. Im Zuge der dritten Planauslage wurde der Artenschutz deshalb in die planerische Abwägung einbezogen (s. Begründung Kap. 6.3). Die stringente Anwendung pauschaler Abstände zu Brutplätzen, wie z. B. dem des Schwarzstorchs, dient sehr weitreichenden Vorsorgeaspekten. Bei sachgerechter Betrachtung und Abwägung der Belange ergibt sich der Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eher auf der Ebene der projektbezogenen Entscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier kann beispielsweise die Verträglichkeit geprüft werden und es kann ermittelt werden, ob es an den zukünftig geplanten Standorten in Folge eines Vorhabens tatsächlich zu einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen kommt.

Gegenwärtig kann nicht abschließend geklärt werden, ob die späteren Windenergieanlagen in einem Flugkorridor des Schwarzstorchs oder nur in dessen gefahrloser Nähe liegen. Die Aufklärung darüber kann erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und Festlegung konkreter Anlagenstandorte, u. U. in Verbindung mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgen.

Um evtl. Beeinträchtigungen für die Nahrungshabitate bzw. die Flugkorridore des Schwarzstorchs zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte zielgerichtet Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich kann durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren Gefährdungen angemessen begegnet werden. Derartige Maßnahmen (z. B. durch Anord-

nung der Anlagen in der Fläche, Abschaltzeiten, Maßnahmen zur Lenkung der Flugrouten etc.) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagenstandorte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Die Festsetzung des Vorranggebietes „D/E“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für den beobachteten Schwarzstorch über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein angenommen werden.

## **29.) 323 Schreiben mit gleichartigem Inhalt**

### **Kurzfassung der Stellungnahme:**

29.1 Der Schutz der Menschen und der Natur sollten Vorrang haben. Die Einwender sehen sich durch die Errichtung von Windkraftanlagen (sogar ohne Höhenbegrenzung) auf der Fläche „X“ durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall in Ihrer Gesundheit, Lebensqualität und dem Schutz und der Wertminderung ihres Eigentums stark beeinträchtigt.

29.2 Es wird auf das Vorkommen des Rotmilans hingewiesen.

29.3 Durch vorhandene Einrichtungen wie Müllverbrennung, Biogas- und Recyclinganlagen sowie Bundesstraßen und Bahntrassen sind bereits Belastungen gegeben. Zusätzliche Belastungen durch Windenergieanlagen sind nicht mehr vertretbar.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt:

### **Abwägung:**

zu 29.1:

Die Belange, die für oder gegen eine Ausweisung der Vorranggebiete sprechen, sind sachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Dabei sind die Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird, in Beziehung gesetzt worden. Die Vorgehensweise zur Standortfindung ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung detailliert beschrieben.

Als Abwägungsergebnis werden die Flächen „D/E“ und „X“ als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgesetzt. Diese Flächen eignen sich für die Windenergienutzung und ergeben in der Summe beider Flächen ein hinreichendes Potential für die Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die Bewältigung von rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen wird für die Vorranggebiete „D/E“ und „X“ das geringste Konfliktpotential gesehen.

Ein genereller Verzicht auf die Fläche „X“ ist fachlich nicht vertretbar. Für zwei Windenergieanlagen in diesem Bereich wurden bereits positive immissionsschutzrechtliche Vorbescheide erteilt. Durch einen Verzicht der Festsetzung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wäre die Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanänderung in Frage gestellt, so dass Windenergieanlagen im Außenbereich einer Einzelfallprüfung unterliegen könnten. Des Weiteren wird die Fläche „X“ zum Teil aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) entwickelt. Diese Entwicklung aus dem RROP ist geboten. Hier unterliegt die Flächennutzungsplanung einem überregionalen Anpassungsgebot. Eine totale Aufgabe der Fläche „X“ könnte nur durch Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens legalisiert werden.

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Fläche „X“ ist zudem davon auszugehen, dass die Fläche „D/E“ allein nicht ausreicht um der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Dieses ist

nach einschlägiger Rechtsprechung jedoch erforderlich, um nicht den Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ hervorzurufen.

Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Flächennutzungsplanänderung war ein wesentliches Kriterium der Abstand zu Siedlungsflächen. Dabei wurden alternativ Abstände von 500 m und 750 m betrachtet. Eine Festlegung von 1000 m als zusätzlicher Betrachtungsansatz wurde wieder ausgeschieden, da sich mit einem derartigen Abstand keine nutzbaren Flächengrößen für die Windenergienutzung erzielen ließen.

Um der städtebaulichen Situation im kleinteilig gegliederten und verdichteten Hamelner Stadtgebiet gerecht zu werden, werden bei der Ermittlung von Eignungsflächen 750 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist geeignet auch unter Berücksichtigung größer werdender Windenergieanlagen zu erwartende Lärmimmissionen, Schattenwurf, Disko-Effekte städtebaulich vertretbar zu bewältigen. Besonders beachtlich ist hierbei, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, luftfahrtrechtlich zu kennzeichnen sind. Diese können besonders in der Nacht (Befeuerung) zusätzliche Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungen bewirken. Der berücksichtigte Abstand von 750 m wird als angemessener Abstandsbereich angesehen. Er gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Bewohner gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen (Abwägung des 750 m Abstandes s. auch Begründung unter Kap. 3.3.1 u. 6.3.2).

Optische Bedrängung ist erst einmal ein subjektives Empfinden. Die Bewertung darüber, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängende Wirkung erzielt, ist erst anhand verschiedener Kriterien (z. B. örtliche Verhältnisse, Höhe der Anlage, Drehbewegung des Rotors etc.) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan regelt lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen. Erforderliche Maßnahmen bzw. Abstände zu Wohnbebauung oder zu anderen Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Um unzulässige Beeinträchtigungen zu minimieren, können erst – soweit erforderlich - im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte größere Abstände oder gesonderte Maßnahmen festgelegt werden.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, sind in der Abwägung nicht erkennbar. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (bis zu 400 m) zu Wohnsiedlungen denkbar sind. In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

Der Befugnis zur Normierung einer Höhenbegrenzung sind abwägungsrechtliche Grenzen gesetzt. Das Bedürfnis zur Festsetzung einer Höhenbegrenzung hängt wesentlich von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ab. Soll von der Möglichkeit der Festsetzung einer Höhenbegrenzung Gebrauch gemacht werden, müssen zudem die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes mit den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen abgewogen werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits gegeben (z. B. oberirdische Hochspannungstrassen, Müllzerkleinerungsanlage, Müllverbrennungsanlage etc.). In der Abwägung steht einer Höhenbegrenzung die bereits vorhandene landschaftliche Vorbelastung entgegen. Dazu kommen die relativ mäßigen Windgeschwindigkeiten, die im Hamelner Stadtgebiet vorherrschen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Höhenbegrenzung nur schwer zu begründen. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten. Erst durch den Einsatz längerer Rotorblätter und höherer Türme kann deshalb der wirtschaftliche Betrieb in den Vorranggebieten angenommen werden.

Dem um ein Vielfaches höhere Beitrag zur Stromerzeugung und zum Klimaschutz sowie langsamere Drehbewegungen der Rotoren steht die größere Sichtwirkung gegenüber. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz der Windenergie rechtfertigt in der Abwägung den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen leitet sich aus § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die z. B. für Menschen nach Art, Ausmaß oder Dauer erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeiführen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit der Betroffenen zu bestimmen.

Alle Detailfragen zu etwaigen Nutzungskonflikten oder schädlichen Umwelteinwirkungen müssen auf der Ebene der projektbezogenen Zulassungsentscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft bzw. abgearbeitet werden.

Durch die planungsrechtliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ergeben sich keine enteignungsgleichen Eingriffe und keine Wertminderungen.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (anlagenbedingt bis auf ca. 400 m möglich) zu Wohnsiedlungen denkbar sind.

In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, können in der Abwägung nicht beurteilt werden.

zu 29.2:

Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Voruntersuchung durch ein externes Landschaftsbüro die in Hameln relevanten empfindlichen Großvogelarten mit ausgedehnten Arealen (v. a. Rotmilan und Uhu) kartiert. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ergänzend auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Süntel, sowie auf Beobachtungen dass der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche den Herksbach, den Steinbach und ein Nebengewässer des Flegesser Baches aufsucht, hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan regelt die Zulassung der Windenergieanlagen nicht unmittelbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf dieser Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist tatsächlich nur abschätzbar, ob artenschutzrechtliche Verbote durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verletzt werden könnten, die eine Darstellung als Vorranggebiet im Vorfeld der Betrachtung ausschließen müssen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar die Zulassung der Windenergieanlagen, sondern lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung erfolgt, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene noch nicht abschließend durchsetzen.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten bzw. des Niedersächsischen Landkreistages beruhen nicht auf den wirklichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Arten gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen. Eine generelle Anwendung dieser pauschalen Kriterien wird mittlerweile auch von der Rechtsprechung nicht per se mitgetragen. Im Zuge der dritten Planauslage wurde der Artenschutz deshalb in die planerische Abwägung einbezogen (s. Begründung Kap. 6.3). Die stringente Anwendung pauschaler Abstände zu Brutplätzen, wie z. B. dem des Schwarzstorchs, dient sehr weitreichenden Vorsorgeaspekten. Bei sachgerechter Betrachtung und Abwägung der Belange ergibt sich der Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eher auf der Ebene der projektbezogenen Entscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier kann beispielsweise die Verträglichkeit geprüft werden und es kann ermittelt werden, ob es an den zukünftig geplanten Standorten in Folge eines Vorhabens tatsächlich zu einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen kommt.

Gegenwärtig kann abschließend nicht geklärt werden, ob die späteren Anlagen in einem Flugkorridor von Rotmilanen oder des Schwarzstorchs oder nur in deren gefahrloser Nähe liegen. Die Aufklärung darüber kann erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und Festlegung konkreter Anlagenstandorte in Verbindung mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Um evtl. Beeinträchtigungen für die Nahrungshabitate bzw. die Flugkorridore der Rotmilane und des Schwarzstorchs zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte zielgerichtet Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich kann durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren Gefährdungen angemessen begegnet werden. Derartige Maßnahmen (z. B. durch Anordnung der Anlagen in der Fläche, Abschaltzeiten, Maßnahmen zur Lenkung der Flugrouten etc.) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagenstandorte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Die Festsetzung des Vorranggebietes „X“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für die beobachteten Rotmilane über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein angenommen werden.

zu 29.3:

Im Rahmen der Ermittlung der Vorrangflächen und unter der Abwägung aller Belange ist für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, ob das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Es ist dabei nicht zulässig Ortslagen deshalb einen höheren Schutzstatus zuzubilligen, weil sich bereits andere Einrichtungen wie Müllverbrennung, Biogas- und Recyclinganlagen sowie Bundesstraßen und Bahntrassen in der Umgebung befinden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist der Immissionsschutz durch den pauschalen 750 m Abstand zu Siedlungsflächen vorbeugend berücksichtigt. Mehr ist nicht möglich, weil die Festsetzung der Vorrangfläche „X“ im Flächennutzungsplan weder die Anzahl und die konkreten Standorte noch die für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter vorgibt und auch nicht vorgeben kann.

Hameln, den 09.01.2014

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin